

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · 64287 Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt
Frau Dr. HAMANN
Mathildenplatz 12

64283 Darmstadt

23. 11. 2017

Ihr Zeichen: 316 C 202/17 und KN 001 (103)
Ihre Nachricht vom 16. 11. 2017 zugestellt am 22. 11. 2017

Sehr geehrte Frau Dr. HAMANN,

bezüglich Ihres Schreibens vom 16. 11. 2017 teile ich Ihnen mit, daß das Gericht und auch Sie als Richterin nicht das Recht besitzen dem Unterzeichner irgendwelche Grundrechte, insbesondere die hier zur Rede stehenden Rechte aus Art. 19 und 101 GG, abzusprechen.

Gemäß Ihres Beschlusses i.V.m. der zu bezeichnenden Sache Ihrer Kostennachricht müßte es sich bei dem Bundesamt für Justiz um eine Firma handeln, da nur dann ein solches Verfahren am Zivilgericht möglich wäre. Sollte dies der Fall sein, so bitte ich Sie Ihre Eingebung zu substantiieren und nicht einfach die wohlbegründeten Anträge des Unterzeichners zu übergehen.

Das Bundesamt für Justiz handelt aus Sicht des Unterzeichners hoheitlich, von daher ist das Zivilgericht sachlich unzuständig.
Es wird nochmals auf die in der Klage vom 20. 9. 2017 und die in der Stellungnahme vom 16. 10. 2017 wohlbegründeten Anträge verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, daß das Gericht Rechtswegverweigerung zu betreiben scheint, was auch als vorsätzliche Rechtsbeugung gewertet werden kann.

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA